



dichrom GmbH, Reiherhorst 8, D-45721 Haltern am See

Anti-Korruptionsrichtlinie
dichrom GmbH
Version 1.0 – Jan 2024

1. Ziel und Geltungsbereich

Diese Anti-Korruptionsrichtlinie dient dem Schutz der Integrität, Transparenz und des Vertrauens in die Geschäftstätigkeit der dichrom GmbH. Sie gilt für alle Mitarbeitenden, Geschäftsführenden, Geschäftspartner, Lieferanten sowie Dienstleister, die in unserem Namen handeln – im In- und Ausland.

2. Grundsatz: Null Toleranz gegenüber Korruption

Die dichrom GmbH verfolgt eine klare Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Korruption, Bestechung oder unlauterer Einflussnahme. Gesetzeswidriges oder unethisches Verhalten wird nicht geduldet – unabhängig von Rang oder Funktion.

3. Verbotene Handlungen

Untersagt sind insbesondere:

- **Aktive und passive Bestechung** (Anbieten oder Annehmen von Vorteilen zur Beeinflussung geschäftlicher Entscheidungen)
- **Zahlungen zur Erleichterung von Entscheidungen** („Facilitation Payments“)
- **Einladungen, Geschenke oder Zuwendungen**, die über übliche Geschäftsgepflogenheiten hinausgehen oder den Eindruck unlauterer Einflussnahme erwecken
- **Zuwendungen an Amtsträger**, soweit nicht gesetzlich zulässig
- **Scheingeschäfte, verdeckte Zahlungen oder Buchhaltungsmanipulationen**

4. Geschenke, Einladungen und Zuwendungen

- Geschenke und Einladungen dürfen nur im geschäftlich angemessenen Rahmen erfolgen.
- Jede Annahme oder Gewährung von Vorteilen, die über einen Wert von 35 € hinausgeht, ist genehmigungspflichtig.
- Alle Zuwendungen müssen transparent dokumentiert und nachvollziehbar sein.



5. Auswahl und Zusammenarbeit mit Dritten

- Geschäftspartner, Lieferanten und Dienstleister werden sorgfältig ausgewählt.
- Bei Anzeichen für korrupte Praktiken ist die Zusammenarbeit zu überprüfen oder ggf. zu beenden.
- Dritte dürfen nur dann im Namen der dichrom GmbH handeln, wenn sie sich nachweislich zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichten.

6. Buchführung und Dokumentation

- Alle geschäftlichen Transaktionen müssen vollständig, korrekt und zeitnah dokumentiert werden.
- Schattenbuchhaltungen, nicht genehmigte Zahlungen oder Umgehungsgeschäfte sind verboten.

7. Schulung und Sensibilisierung

- Mitarbeitende erhalten regelmäßige Schulungen zu Anti-Korruptionsmaßnahmen.
- Neue Beschäftigte werden im Rahmen ihrer Einarbeitung über diese Richtlinie informiert.

8. Hinweisgebersystem

- Verstöße gegen diese Richtlinie können anonym oder offen an die Geschäftsführung oder eine dafür vorgesehene Meldestelle kommuniziert werden.
- Hinweise werden vertraulich behandelt. Hinweisgeber sind vor Repressalien geschützt („Whistleblower-Schutz“).

9. Konsequenzen bei Verstößen

- Verstöße gegen diese Richtlinie werden konsequent untersucht und geahndet.
- Je nach Schweregrad sind arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen möglich.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie wird regelmäßig überprüft und an rechtliche sowie unternehmensinterne Entwicklungen angepasst.